

Satzung über die örtliche und fachliche Gliederung der Kammerangehörigen

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark
Auf Grund der §§ 72 Abs 3 und 80 Zi 9 ÄrzteG 1998, BGBl.169 wird
verordnet.

Die Satzung über die örtliche und fachliche Gliederung der Kammerangehörigen wird
geändert wie folgt:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Fachärzte für ZMK und Zahnärzte“ gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 4 erster Absatz wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Fachärzte für ZMK und Zahnärzte“ gestrichen.
3. Im § 3 wird der dritte Absatz gestrichen.
4. § 10 wird gestrichen.
5. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder Bezirkszahnärztevertreter“ gestrichen und vor dem Wort „Bezirksärztevertreter“ das Wort „oder“ eingefügt.
6. Im § 12 Abs. 8 werden die Wortfolgen „oder zum Bezirkszahnärztevertreter“, sowie „oder zum stellvertretenden Bezirkszahnärztevertreter“ gestrichen.
7. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder ein Bezirkszahnärztevertreter bzw. sein Stellvertreter“ gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten mit 1.1.2006 in Kraft.